



Fachbereich II - Bürgerservice

Möllner Landstraße 20
22113 Oststeinbek
ordnungsamt@oststeinbek.de

Oststeinbek, 23. November 2021

**Allgemeinverfügung der Gemeinde Oststeinbek
zur Räumung und Sperrung von Teilen des Gemeindegebietes für die
Entschärfung einer Fliegerbombe**

als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 165, 166 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) verfüge ich im Rahmen der Gefahrenabwehr nach §§ 173, 174 LVwG hiermit, dass folgende Bereiche der Gemeinde Oststeinbek aufgrund der Entschärfung einer Fliegerbombe am Freitag, den 26.11.2021 um 08:00 Uhr geräumt sein müssen:

Albert-Ihle-Straße 1 - 35a,
Am Heideeck 1 - 4,
Am Südhang 1- 62,
Anne-Jennfeldt-Straße 1 - 21,
Auengrund 1 -18b,
Birkenhain 1 - 58,
Breslauer Straße 1 - 24,
Danziger Straße 2, 2a, 2b, 2c, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 6, 6a, 6b, 6c, 6d, 6e, 6f, 8, 8a, 8b, 8c,
8d, 10, 10a, 10b, 10c, 10d, 12, 12a, 12b, 12c, 12d, 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e,
Domhorst 0, 1, 8, 8c,
Eichenreihe 1 - 31,
Geesthöhe 1, 2, 4, 6, 8, 8i,
Grüner Bogen 1 - 66,
Grünes Tal 1 – 86b,
Heidlohe 1 - 22,
Heidstücken 1, 4,
Hochkamp 1a - 60,
Hochrain 1 - 12,
Kampstraße 1 - 102,
Kolberger Straße 1 – 7b,
Langstücken 2 - 10d,
Lägerfeld 1 - 65,
Meienhoop 1 - 20,
Möllner Landstraße 52 - 117,
Mühlenberg 1 - 8,
Ostlandstraße 1 - 40,

Rübekampen 1 - 27,
Stettiner Straße 1 - 23,
Tannenkoppel 1, 1a, 1b, 2,
Thorner Weg 1 - 34,
Wiesenweg 2 - 36,
Willnbrook 2, 4,
Zum Feldhang 1 - 10,
Zum Forellenbach 1 - 29,
Zum Osterstein 1 - 30.

Die Räumung wird angeordnet bis zum Ende der Bombenentschärfung. Die Freigabe erfolgt durch den Kampfmittelräumdienst, die Einsatzleitung und die Polizei. Sie wird auch durch einen grünen Leuchtpistolenschuss bekanntgegeben und auf der Internetseite der Gemeinde Oststeinbek (www.oststeinbek.de) veröffentlicht.

Allen Personen ist es am 26.11.2021 ab 08:00 Uhr untersagt, sich im gesperrten Bereich aufzuhalten oder diesen zu betreten. Das Aufenthalts- und Betretungsverbot gilt demnach auch für alle Nichteinwohner. Ordnungs- und Einsatzkräfte sind von dem Aufenthalts- und Betretungsverbot ausdrücklich ausgenommen.

Die sofortige Vollziehung für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet.

Für den Fall der Nichtbefolgung von Anweisungen aufgrund dieser Allgemeinverfügung drohe ich hiermit die Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach §§ 229 (1) Nr. 2 LVwG, 239 LVwG, 250 ff. LVwG an.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 (3), (4) LVwG am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gemacht.

Begründung:

Eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg im „Heidstücken 1“ in 22113 Oststeinbek muss durch den Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes entschärft werden. Die Entschärfung wird am Freitag, 26.11.2021 ab 10:00 Uhr erfolgen. Die Freigabe des Gebietes erfolgt erst nach erfolgreicher Entschärfung der Bombe durch den Kampfmittelräumdienst. Darauf folgt die Freigabe durch die Einsatzleitung und die Polizei.

Ab dem 26.11.2021 um 7:30 Uhr ist ein Gebiet mit einem Radius von ca. 1000 Metern um den Fundort der Bombe zu sperren und zu räumen, um Gefahren für Menschenleben und Sachgüter bzw. für die öffentliche Sicherheit insgesamt abzuwenden. In diesem Zusammenhang können nach Maßgabe des § 174 LVwG die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 (2) S. 1 des Grundgesetzes (GG)), der Freiheit der Person (Art. 2 (2) S. 2 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt werden.

Da bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens keine milderen Maßnahmen zur Verfügung stehen, um die Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch die Entschärfung der Bombe entstehen, abzuwenden, ist die Evakuierung des Sperrgebietes, sowie die Verhängung eines Zutrittsverbotes das anzuwendende Mittel.

Den Anweisungen der Ordnungsbehörde und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Zwangsgeld (§ 237 LVwG) und die Ersatzvornahme (§ 238 LVwG) würden

bei Nichtbeachtung nicht zum gewünschten Erfolg führen, sodass der unmittelbare Zwang als rechtmäßiges Zwangsmittel ausgeübt werden würde. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs, d. h. die zwangsmäßige Entfernung von Personen aus dem gesperrten Bereich, ist unter den gegebenen Umständen ein geeignetes und unter den Aspekten der Verhältnismäßigkeit das mildeste Mittel, da andere Maßnahmen unzweckmäßig sind. Das Zwangsmittel ist auch angemessen, da der den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Beschäftigten der Industriebetriebe entstehende Nachteil (Verlassen der Wohnung sowie der Betriebsstätte) nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg (Schutz von Leben und Gesundheit) stehen.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird damit begründet, dass im vorliegenden Fall eine besonders hohe Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt. Bei Schadenseintritt würden erhebliche Schäden in Bezug auf die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit (z. B. Leben, Eigentum) entstehen. Es gilt, den Schadenseintritt gänzlich abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten. Ein etwaiges Rechtsbehelfsverfahren kann dementsprechend nicht abgewartet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek, Möllner Landstraße 20 in 22113 Oststeinbek einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstraße 13 in 23843 Bad Oldesloe eingelegt wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzaustraße 13, 24837 Schleswig, zulässig.

Oststeinbek, 23.11.2021



Jürgen Hettwer
Bürgermeister